



GEMEINDE MONTEPULCIANO

Provinz Siena

Gemeindepolizei

VERORDNUNG NR. 77 VOM 11.05.2022

GEGENSTAND: NEUE REGELUNG FÜR DIE VERKEHRSBERUHGTE ZONE (ZTL) VON MONTEPULCIANO.

DER KOMMANDANT

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Folgenden:

- Die verkehrsberuhigte Zone (ZTL) von Montepulciano wurde erstmals nach einem Referendum im Jahr 1989 eingerichtet.
- Seit ihrer Einrichtung wurden an der ZTL verschiedene Änderungen vorgenommen, unter anderem durch kontinuierliche Anpassungen an die aktuelle Gesetzgebung in dem Bereich.
- Schließlich wurden 2017 die Zufahrtskontrollen eingerichtet, die eine bessere Verwaltung der ZTL ermöglichen, mit positiven Auswirkungen auf die Sicherheit und die Lebensqualität der Bereiche.
- In den vergangenen Jahren hatte der Stadtrat in seinen Beratungen beabsichtigt, zwei Abschnitte der Via di Gracciano nel Corso zu Fußgängerzonen zu machen.
- Derzeit wird die verkehrsberuhigte Zone von Montepulciano durch die Verordnungen der Gemeindepolizei Nr. 1/2003 und Nr. 2/2003 geregelt.
- Bei der Verwaltung sind verschiedene Anfragen von Einwohnern der ZTL in Bezug auf den Mangel an Parkplätzen eingegangen, sowie Anfragen von Gewerbetreibenden der Gastronomie, die darauf abzielen, die Zeitpläne für das Be- und Entladen von Waren neu festzulegen, um das gesamte historische Stadtzentrum besser nutzbar zu machen.
- Unter den verschiedenen Eingriffen kann die Verkürzung der Zufahrtszeiten für das Be- und Entladen von Waren innerhalb des ZTL weitere positive Auswirkungen auf den Verkehr haben. Diese ergeben sich aus der geringeren Präsenz von Kraftfahrzeugen und den positiven Auswirkungen auf Sicherheit, Umweltschutz, Achtung des Rechts auf Erholung und öffentliche Ruhe, bessere Nutzbarkeit des kulturellen, historischen und künstlerischen Erbes und Nutzung der Geschäfte und der gastronomischen Einrichtungen.
- Dank der Möglichkeit, telematische Zugangskontrollsysteme einzusetzen, ist die verkehrsberuhigte Zone heute ein sehr effektives Instrument.

DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ERWÄGUNGEN:

- Es ist das strategische Ziel der Verwaltung, die Lebensqualität im historischen Zentrum von Montepulciano weiter zu steigern und seine Bestimmung als Wohnort für Familien, als

natürliches Handelszentrum, als institutionellen und kulturellen Bezugspunkt und als ein Ort für geselliges Beisammensein und Flanieren zu stärken.

- Im Rahmen der bereits bestehenden verkehrsberuhigten Zone (ZTL) hat der Zustrom von Personen in den Tages-, Nachmittags- und Abendstunden zugenommen. Diese Bereiche sind ein Zentrum für gesellschaftliche Zusammenkünfte und Spaziergänge und zunehmend ein Ziel für Touristen.
- Durch Änderungen an der verkehrsberuhigten Zone von Montepulciano können weitere positive Effekte entstehen, die sich aus der geringeren Präsenz von Kraftfahrzeugen und den positiven Effekten in Bezug auf Sicherheit, Umweltschutz, bessere Nutzbarkeit des kulturhistorischen und künstlerischen Erbes und bessere Nutzbarkeit des historischen Zentrums ergeben.

ES WIRD ALS ANGEMESSEN ANGESEHEN, in Umsetzung des Vorstehenden mit der funktionalen Anpassung der Regeln für die verkehrsberuhigte Zone im historischen Zentrum von Montepulciano fortzufahren und die vier Zufahrtskontrollen beizubehalten (Porta al Prato mit zwei Kameras, Collazzi, San Donato und Fiorenzuola Vecchia). Diese sind die in der Lage, die Zufahrt der autorisierten Fahrzeuge zu regeln;

UNTER HINWEIS auf die früheren Verordnungen zur Regulierung der verkehrsberuhigten Zone von Montepulciano, das heißt die Verordnungen Nr. 1/1998, 48/2003, 74/2006, 153/2006, 115/2009, 182/2009, 172/2010 und 37/2011, aufgehoben durch die im Folgenden genannten Verordnungen;

UNTER BEACHTUNG der Verordnung Nr. 1/2013: „Verordnung zur Neuregelung der verkehrsberuhigten Zone des Hauptorts Montepulciano“;

UNTER BEACHTUNG der Verordnung Nr. 2/2013: „Änderung der Verordnung Nr. 1 vom 01.01.2013 in dem Teil, der die Ordnung der Fußgängerzonen im historischen Zentrum des Hauptorts Montepulciano betrifft“;

UNTER BEACHTUNG der Verordnung Nr. 82/2016: „Errichtung von Zufahrtskontrollen für die verkehrsberuhigte Zone - Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 1/2013 über die Regelungen für Anwohner und Nichtansässige in der verkehrsberuhigten Zone“;

UNTER BEACHTUNG der Verordnung Nr. 55/2017: „Ergänzung der Verordnung Nr. 1/2013“;

ES WIRD ALS NOTWENDIG ANGESEHEN, den Verkehr und den Zugang für Fahrzeuge im historischen Zentrum von Montepulciano neu zu regulieren, um die Sicherheit der Bürger sowie den Schutz der Gesundheit, der städtischen Sicherheit, des Umwelt- und Kulturerbes zu gewährleisten und eine bessere Lebensqualität im historischen Zentrum zu ermöglichen;

UNTER BEACHTUNG von Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets 285/1992 - Neue Straßenverkehrsordnung -, der in Punkt 2 festlegt, dass eine FUSSGÄNGERZONE eine „Zone ist, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt ist. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge, Fahrräder, Fahrzeuge für Personen mit eingeschränkter oder fehlender Bewegungsfähigkeit und, falls ausdrücklich vorgesehen, emissionsfreie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße und Geschwindigkeit Fahrrädern gleichgestellt werden können.

Die Gemeinden können durch entsprechende Beschilderung weitere Verkehrsbeschränkungen in Fußgängerzonen einführen;

UNTER BEACHTUNG von Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets 285/1992 - Neue Straßenverkehrsordnung -, der in Punkt 54 festlegt, dass eine VERKEHRSBERUHGTE ZONE ein Bereich ist, in dem die Zufahrt und der Verkehr von Fahrzeugen auf bestimmte Zeiten oder auf bestimmte Klassen von Verkehrsteilnehmern und Fahrzeugen beschränkt ist;

UNTER BEACHTUNG von Absatz 9 des Artikels 7 des Gesetzesdekrets 285/1992 – Neue Straßenverkehrsordnung -, der vorsieht, dass die Gemeinden durch Beschluss ihres Ausschusses die Fußgängerzonen und die verkehrsberuhigten Zonen abgrenzen. Sie berücksichtigen dabei die Auswirkungen des Verkehrs auf die Verkehrssicherheit, auf die Gesundheit, auf die öffentliche Ordnung, auf das Natur- und Kulturerbe sowie auf das Ortsbild.

UNTER BEACHTUNG des Beschlusses des Gemeinderats Nr. 75 vom 13.04.2022 zur „Neuregelung der verkehrsberuhigten Zone (ZTL) von Montepulciano“;

VERFÜGUNG

Die Organisation der verkehrsberuhigten Zone (ZTL) von Montepulciano wird ab dem **01.06.2022** wie unten angegeben geregelt.

Dass das gesamte Gebiet des historischen Zentrums von Montepulciano wird zum Zwecke der Mobilität als verkehrsberuhigte Zone (ZTL) festgelegt;
Innerhalb dieses Bereichs werden Zufahrt, Verkehr und Parken durch diese Verordnung geregelt;

Die Durchfahrt ist für folgende Fahrzeuge zu verbieten:

- Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen;
- Wohnmobile;
- Busse;

Die Durchfahrt von der Porta a Prato für Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 3,50 m;

Die Durchfahrt von der Via di Ciliano für Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 2,50 m;

Die Durchfahrt von der Via di Collazzi für Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 2,70 m;

Die Durchfahrt von der Via di San Donato für Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 3,70 m;

Es wird festgestellt, dass die verkehrsberuhigte Zone (ZTL) von Montepulciano aus den folgenden Zonen besteht, die genauer im beigefügten Plan (Anhang A) aufgeführt sind, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verfügung darstellt:

ZONE A (unterer Teil der Stadt)

Zufahrt: Von der Porta a Prato oder der Via di Ciliano;

Durchfahrt erlaubt auf den Straßen: Via di Gracciano nel Corso, Piazza Pasquino da Montepulciano, Via Borgo Buio, Via di Gozzano, Via delle Cantine, Via Fiorita, Via Ruga di Fuori, Via Ruga di Mezzo, Piazza Michelozzo, Via di Ciliano, Via dei Fienili, Spalto delle Mura;

Die Anwohner von Nummer 53 bis Nummer 1 und von Nummer 28 bis Nummer 2 der Via di Gracciano nel Corso sind berechtigt, in der Via dell'Erbe, auf der Piazza Santa Lucia und in der Via del Macellino zu fahren und die Zone an der Porta di Gozzano zu verlassen.

Das Parken ist gestattet in: Piazza Savonarola, Piazza Pasquino da Montepulciano, Via Borgo Buio, Via di Gozzano, Via di Ciliano, Spalto delle Mura, Parkbereich San Girolamo;

Ausfahrt: An der Porta di Gozzano oder auf der Via di Ciliano;

ZONE B

Zufahrt: Von der Via di Collazzi;

Durchfahrt erlaubt auf den Straßen: Via di Collazzi, Vicolo Ricci, Via Piana, Via delle Coste, Via dei Grassi, Vicolo di Collazzi, Via della Polveriera, Via del Torrino, Piazza Santa Lucia, Via del Macellino, Via Borgo Buio, Via di Gozzano;

Gemeinde Montepulciano - Verordnung Nr. 77 vom 11.05.2022

Das Parken ist gestattet in: Via di Collazzi, Via Piana, Via delle Coste, Piazza Santa Lucia;

Ausfahrt: An der Porta dei Grassi oder der Porta di Gozzano;

ZONE C

Zufahrt: Von der Via di Collazzi oder der Via Fiorenzuola Vecchia;

Durchfahrt erlaubt auf den Straßen: Via di Collazzi, Via Piana, Via delle Erbe, Piazza delle Erbe, Via di Voltaia nel Corso, Via Opio nel Corso, Via di Cagnano, Via Piè al Sasso, Via della Stamperia, Via del Teatro, Piazzetta del Teatro, Vicolo degli Orti, Via delle Spiagge, Via del Poliziano;

Das Parken ist gestattet in: Via di Cagnano, Via Piè al Sasso;

Ausfahrt: An der Porta di Gozzano oder der Porta delle Farine;

ZONE D (Als einzige berechtigt, die Piazza Grande zu überqueren)

Zufahrt: Von der Via di Collazzi, Via di San Donato oder Via Fiorenzuola Vecchia;

Durchfahrt erlaubt auf den Straßen: Via di San Donato, Vicolo Remoto, Piazza Grande, Vicolo Danesi, Via di Talosa, Via Ricci, Via del Paolino, Piazza San Francesco, Via del Poggiolo, Via degli Archi, Vicolo dell'Unione, Via Piana, Via delle Erbe, Piazza Santa Lucia, Via del Macellino, Via Borgo Buio, Via di Gozzano;

Das Parken ist gestattet in: Via San Donato, Via Fiorenzuola Vecchia, Via di Talosa, Via Ricci, Piazza San Francesco, Via del Poggiolo, Piazzetta degli Archi, Parkplatz Via Piana.

Ausfahrt: An der Porta di Gozzano oder der Porta dei Grassi;

Die verkehrsberuhigte Zone gilt täglich (werktags und an Feiertagen) in den folgenden Zeitfenstern:

- Von 00.00 bis 24.00 Uhr vom 1. Mai bis zum 30. September;
- Von 08.00 bis 20.00 Uhr in den Monaten April und Oktober;
- Von 08.00 bis 17.00 Uhr für den Rest des Jahres;

Während der Geltungszeiten der verkehrsberuhigten Zone ist die Zufahrt, Durchfahrt und das Parken unberechtigter Fahrzeuge verboten. Für Fahrzeuge mit Elektro- und/oder Hybridantrieb gelten keine Ausnahmen.

Die Einfahrt und der Verkehr zum Be- und Entladen von Waren sind täglich (werktags und an Feiertagen) nur von 07:00 bis 11:00 Uhr gestattet.

Das Parken von nicht autorisierten Fahrzeugen ist von 00:00 bis 24:00 Uhr immer verboten.

Innerhalb der verkehrsberuhigten Zone (ZTL) ist das Parken nur für Fahrzeuge mit Anwohnerplakette o.ä. gestattet.

Nicht autorisierte Fahrzeuge, die auf den für Anwohner reservierten Parkplätzen abgestellt sind, werden zwangsweise entfernt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Beschränkungen der innerstädtischen Fußgängerzonen innerhalb der verkehrsberuhigten Zone, die durch eine gesonderte Verordnung geregelt werden.

Unbeschadet der Verbote, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, werden das Fahren und Parken durch die Bestimmungen festgelegt, die für jede der unten aufgeführten Kategorien vorgesehen sind.

In der verkehrsberuhigten Zone können Durchfahrt und das Parken für Fahrzeuge gestattet werden, die zu den folgenden Kategorien gehören:

1) ANWOHNER:

Die Mitglieder jeder registrierten Familie, die innerhalb der verkehrsberuhigten Zone wohnen, können für die Durchfahrt und das Parken autorisiert werden.

Die Genehmigung berechtigt zum Durchfahren und Parken auf den Parkplätzen in der eigenen Zone.

Folgende Fahrzeugarten sind zugelassen: Kraftfahrzeuge und Krafträder zur Personenbeförderung; deren Eigentümer, Nutzer (bei Leasing) oder Inhaber des Langzeitmietvertrags innerhalb der verkehrsberuhigten Zone ansässig sind.

Die Genehmigung gilt für ein Jahr und verlängert sich, sofern keine Änderungen seitens des Inhabers mitgeteilt werden, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres automatisch.

2) EIGENTÜMER VON IMMOBILIEN, die nicht an Dritte vermietet sind (Wohnungen und ähnliches):

Eigentümern von Immobilien innerhalb der verkehrsberuhigten Zone, die keine Einwohner der Zone sind, kann eine einzige Genehmigung ausgestellt werden, die nur die Durchfahrt erlaubt.

Die Genehmigung ermöglicht das Parken in den für Be- und Entladevorgänge vorgesehenen Bereichen und auf den für das Parken von Anwohnern reservierten Plätzen für maximal 20 Minuten mit Anzeige der Ankunftszeit.

Befindet sich die Immobilie im Eigentum mehrerer natürlicher Personen, werden an die Miteigentümer weitere Genehmigungen für die Durchfahrt erteilt, die für Be- und Entladevorgänge genutzt werden können.

Zugelassen sind die gleichen Fahrzeugtypen wie für Anwohner.

Die Genehmigung gilt für ein Jahr und verlängert sich, sofern keine Änderungen seitens des Inhabers mitgeteilt werden, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres automatisch.

3) MIETER VON IMMOBILIEN, die dort nicht ihren Hauptwohnsitz haben:

Bürgern, die Mieter von Immobilien sind, die für Wohnzwecke bzw. ähnliche Zwecke bestimmt sind, und die einen regulären registrierten Mietvertrag haben, kann **eine einzelne Genehmigung** ausgestellt werden, die die Durchfahrt innerhalb der Zone ermöglicht, in der die Immobilie liegt.

Die Genehmigung ermöglicht das Parken in den für Be- und Entladevorgänge vorgesehenen Bereichen und auf den für das Parken von Anwohnern reservierten Plätzen für maximal 20 Minuten mit Anzeige der Ankunftszeit.

Die Gültigkeit der Genehmigung richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages.

4) DIENSTLEISTUNGEN DER HÄUSLICHEN PFLEGE:

Personen, die nicht autarke Personen mit Wohnsitz in der verkehrsberuhigten Zone zu Hause pflegen, kann **eine Genehmigung** ausgestellt werden, die die Durchfahrt nur im Zielgebiet und das Parken auf den für Anwohner reservierten Plätzen für maximal 2 Stunden erlaubt, wobei die Ankunftszeit anzuzeigen ist.

Die Genehmigung wird auf Vorlage eines konkreten Antrags erteilt, dem ein ärztliches Attest über die Bedürftigkeit des Familienangehörigen beizufügen ist.

Die Gültigkeit der Genehmigung richtet sich nach dem vorgelegten ärztlichen Attest bzw. der Notwendigkeit, die zur Erteilung geführt hat, und beträgt in jedem Fall höchstens 1 Jahr.

Die Genehmigungen sind erneuerbar, wenn das Fortbestehen der Gründe für die vorherige Freigabe bestätigt wird.

5) **ASSISTENZDIENSTE:**

An soziale Genossenschaften oder gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen, die kostenpflichtige Dienste anbieten bzw. Dienst im Rahmen einer Vereinbarung mit öffentlichen Einrichtungen oder U.S.L. - kann eine Genehmigung ausgestellt werden, die die Durchfahrt in allen Zonen sowie das Parken für maximal 60 Minuten auf den für Anwohner reservierten Plätzen ermöglicht, wobei die Ankunftszeit anzuzeigen ist.

6) **BEGLEITUNG VON MINDERJÄHRIGEN ZUR SCHULE:**

Personen, die Minderjährige zum Kindergarten „Fausto Fumi“ (in der verkehrsberuhigten Zone) begleiten oder sie dort abholen, kann **eine einzelne Genehmigung** ausgestellt werden, bestehend aus einer Papierplakette, verbunden mit maximal zwei zugelassenen Kfz-Kennzeichen.

Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt auf dem kürzesten Weg nur durch die Zone B, in der sich die schulische Einrichtung befindet, nämlich durch die Straßen: Via di Collazzi, Via Piana, Piazza Santa Lucia, Via del Macellino, Via Borgo Buio, Via di Gozzano.

In der Nähe der schulischen Einrichtung ist das Parken auf den für Anwohner reservierten Plätzen für maximal 10 Minuten gestattet, wobei die Ankunftszeit anzuzeigen ist.

Die Genehmigung gilt für die Dauer des Schuljahres und ist auf die Anfangs- und Endzeiten der Schule beschränkt.

7) **BAUTÄTIGKEITEN - BAUSTELLEN:**

Eine befristete Genehmigung kann an Unternehmer erteilt werden, die Wartungs-, Reparatur-, Montage- oder Bauarbeiten auf Baustellen innerhalb der verkehrsberuhigten Zone durchführen. Für jedes zugelassene Fahrzeug wird eine Plakette ausgestellt.

Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt durch die Zone, in der sich die Baustelle befindet.

Für den Fall, dass die Fahrzeuge nicht im Baustellenbereich stehen können, kann das Parken auf den Parkplätzen für Anwohner in der Nähe derselben genehmigt werden, sofern dies nicht ausdrücklich untersagt ist, und die Bestimmungen in Artikel 158 des C.d.S. (ital. StVO) eingehalten werden.

Die Genehmigung ermöglicht darüber hinaus den Zugang zu den Fußgängerzonen, in denen sich die Baustelle befindet; der kurze Stopp ist dort auf die Zeit beschränkt, die für das Be- und Entladen von Materialien und Arbeitsmitteln unbedingt erforderlich ist. Die Genehmigung gilt für maximal ein Jahr.

Der Antragsteller muss in seinen Antrag die Art der vom Unternehmen durchgeführten Tätigkeit, den Standort der Baustelle und die Art und Dauer der Arbeiten angeben und alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Erklärung beifügen.

Es können Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t genehmigt werden, die auf den Namen des Unternehmens zugelassen sind.

Für LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t können Genehmigungen erteilt werden, sofern die von der Gemeindepolizei auferlegten Fahrrouten und Bedingungen eingehalten werden.

Für LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t können Genehmigungen erteilt werden, vorbehaltlich der Einholung der Genehmigung beim Amt für Denkmalpflege.

8) **HANDWERKER - DRINGENDE REPARATUREN:**

An Unternehmer, die dringende Wartungs-, Reparatur-, Installations-, Handwerks- oder Bauarbeiten im Inneren der verkehrsberuhigten Zone durchführen, für die die Einrichtung einer Baustelle nicht erforderlich ist und für deren Durchführung der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich ist, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Gleichzeitig mit der Genehmigung (nach Zahlung des fälligen Betrags) wird eine nummerierte Rechnung ausgestellt, auf der der Interessent aufgefordert wird, den Grund für jede Zufahrt außerhalb der Öffnungszeiten für Be- und Entladevorgänge mit einer Selbstbescheinigung anzugeben.

Der Antragsteller muss mit einer Bescheinigung der Handwerkskammer die Ausübung einer (oder mehrerer) der folgenden Tätigkeiten bzw. ähnlicher Tätigkeiten nachweisen:

- **Anlagentechnik:** Elektrische, hydraulische, thermische Anlagen, Kühl-, Aufzugs-, Sicherheits- und Alarmanlagen, Telekommunikations-, Reinigungs- und Industrieanlagen im Allgemeinen;
- **Hygiene:** Reinigung, Desinfektion, Schädlings- und Nagetierbekämpfung und Hygiene.
- **Handwerkstätigkeiten:** Kleine Arbeiten an Gebäuden, Tischlerei, Glasmacher, Schmiede, Polsterer usw. ...

Die Durchfahrt ist durch alle Zonen zeitlich unbegrenzt erlaubt, entsprechend dem kürzesten Weg zum Einsatzort.

Das Parken ist in der Nähe des Einsatzortes auf den Anwohnerparkplätzen erlaubt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 158 C.d.S. (Ital. StVO), mit der Anbringung eines besonderen Hinweises mit der Aufschrift „**HANDWERKER - DRINGENDE REPARATUR**“.

Auf Verlangen des Dienstpersonals der Verkehrspolizei ist eine Selbstbescheinigung mit Anschrift und Grund des Eingriffs vorzulegen.

Für jedes zugelassene Fahrzeug wird eine Plakette ausgestellt.

Die Genehmigung gilt für ein Jahr und verlängert sich, sofern keine Änderungen seitens des betreffenden Unternehmens mitgeteilt werden, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres automatisch.

9) **PRIVATE SICHERHEITSUNTERNEHMEN UND UNTERNEHMEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON WERTSACHEN:**

Die Genehmigung besteht aus einer Plakette und der Aufnahme in die „Weiße Liste“.

Für jedes zugelassene Fahrzeug wird eine Plakette ausgestellt.

Die Genehmigung gilt für maximal ein Jahr.

Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt durch alle Zonen ohne zeitliche Beschränkung.

Für Fahrzeuge, die für den Transport von Wertsachen ausgestattet sind, ist die Durchfahrt in der Fußgängerzone erlaubt.

Es ist nur ein Stopp erlaubt, sofern kein Hindernis vorliegt.

Es ist die Vorlage einer Bescheinigung der Handelskammer über die Tätigkeit als privates Sicherheitsunternehmen bzw. Unternehmen für den Transport von Wertsachen erforderlich.

Es können Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t genehmigt werden, die auf den Namen des Unternehmens zugelassen sind.

10) **ÄRZTE UND PERSONAL DES GESUNDHEITSWESENS:**

An Ärzte, die dem Nationalen Gesundheitsdienst (SSN) oder dem Gesundheitsdienst der Region Toskana (SSRT) angeschlossen sind, die eine eigene Praxis haben oder Patienten in der verkehrsberuhigten Zone betreuen, sowie an anderes Gesundheitspersonal, das

Hausbesuche bzw. Dienstleistungen in der verkehrsberuhigten Zone durchführen muss (Hebammen, Krankenpfleger, Physiotherapeuten und Orthopädietechniker), kann die Genehmigung erteilt werden, die aus einer einzigen Plakette mit maximal zwei Kfz-Kennzeichen besteht. Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt durch alle Zonen ohne zeitliche Beschränkung und das Parken auf den für Anwohner reservierten Plätzen.

Die Genehmigung gilt für ein Jahr und verlängert sich, sofern keine Änderungen seitens Person Inhabers mitgeteilt werden, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres automatisch.

Vertretungsärzte können die Ausstellung einer Genehmigung verlangen, die für die Dauer der Vertretung gültig ist.

11) BEHERBERGUNGSBETRIEBE:

Gäste von Beherbergungsbetrieben (Inhaber von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern) mit Sitz innerhalb der verkehrsberuhigten Zone können zur vorübergehenden Durchfahrt durch die verkehrsberuhigte Zone berechtigt werden, um das Ein- und Ausladen von Gepäck zu ermöglichen.

Die Regulierung der Durchfahrt wird von der Leitung des Beherbergungsbetriebs durchgeführt, indem das Kfz-Kennzeichen elektronisch in die temporäre „Weiße Liste“ eingetragen wird.

Das Kfz-Kennzeichen des Gastes kann für die Dauer des Aufenthalts im Beherbergungsbetrieb in die „Weiße Liste“ aufgenommen werden.

Die Durchfahrt zur Zielunterkunft ist auf dem kürzesten Weg gestattet.

Das Parken von Fahrzeugen der Gäste der Beherbergungsbetriebe innerhalb der verkehrsberuhigten Zone ist niemals gestattet.

Gestattet ist ein Halt auf den für das Be- und Entladen reservierten Flächen oder, soweit erlaubt, in unmittelbarer Nähe des Beherbergungsbetriebes für die Dauer von maximal 20 Minuten. Dabei muss die vom Beherbergungsbetrieb ausgestellte Plakette mit Angabe der Ankunftszeit vorgezeigt werden.

Bei der Aufnahme in die „Weiße Liste“ muss die Identifikationsnummer des Erklärungsformulars für die persönlichen Daten gemäß Art. 109 T.U.L.P.S. (Gesetz über die öffentliche Sicherheit) eingefügt werden.

Fahrzeuge, die auf die Namen der Mitarbeiter der Unterkunft zugelassen sind, können niemals genehmigt werden.

12) VERKAUFSAGENTEN UND HANDELSVERTRETER / HANDELSVERTRETER FÜR WERTGEGENSTÄNDE:

Vertretern, Handelsvertretern und Mitarbeitern, die im Außendienst als Verkäufer arbeiten oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben, mit voluminösen, schweren oder wertvollen Mustern reisen, und die beruflich in die verkehrsberuhigte Zone fahren müssen, kann **eine einzelne Genehmigung** erteilt werden, bestehend aus einer Plakette mit nur einem Kfz-Kennzeichen, und Eintragung in die temporäre „Weiße Liste“.

Handelsvertretern für Wertgegenstände kann eine Genehmigung abweichend von den Lade- und Entladezeiten erteilt werden.

Die Genehmigung gestattet die Durchfahrt in allen Zonen und das Parken auf den Anwohnerparkplätzen für maximal 1 Stunde mit Anzeige der Ankunftszeit.

Zur Erteilung der Genehmigung ist eine Bescheinigung der Handelskammer über die Tätigkeit als Vertreter, Handelsvertreter oder Verkaufsagent von Wertgegenständen vorzulegen.

Bei Arbeitnehmern, die als Außendienstmitarbeiter oder Vertreter tätig sind, muss eine Bescheinigung der Handelskammer des Unternehmens und eine

Unternehmensbescheinigung über die berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers vorgelegt werden.

13) ARZNEIMITTELTRANSPORTE:

Unternehmen, die Arzneimitteltransporte durchführen, können eine Genehmigung zur Durchfahrt der verkehrsberuhigten Zone erhalten.

Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt in allen Zonen ohne zeitliche Begrenzung für jenen Zeitraum, der für die Be- und Entladevorgänge unbedingt erforderlich ist.

Die Durchfahrt ist nur auf dem kürzesten Weg zur Apotheke bzw. zum Bestimmungsort gestattet.

14) PERSONEN MIT BEHINDERUNG:

Für Inhaber des Sonderausweises für Personen mit Behinderung, ausgestellt gemäß Artikel 188 des C.d.S. (Ital. StVO) - kann **eine einzige Genehmigung ausgestellt werden, zu der nur ein Fahrzeug zugeordnet werden kann**, das vom Antragsteller bei der Ausstellung der Plakette angegeben und in die „Weiße Liste“ aufgenommen wird.

Die Gültigkeit der Genehmigung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Ausweises des Betroffenen.

Im Falle der Verwendung eines anderen als des mit der Plakette kombinierten Fahrzeugs müssen die Betroffenen von Zeit zu Zeit die Aufnahme des Kfz-Kennzeichens in die „Weiße Liste“ beantragen, was auf die gleiche Weise wie für die Ausstellung der Genehmigung geschieht.

Für gelegentliche Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen, die keine Zuordnung von Fahrzeugen zu ihrer Plakette beantragt haben oder die ein anderes Fahrzeug als das angegebene verwenden, können die Betroffenen auch im Nachhinein die Aufnahme des Kennzeichens in die weiße Liste beantragen, und zwar bis zum Werktag nach der Durchfahrt. Dieses erfolgt über ein elektronisches Verfahren oder über eine gebührenfreie Telefonnummer.

Die verschiedenen Typen von Genehmigungen ermöglichen die Durchfahrt durch alle Zonen und das Parken auf den Anwohnerparkplätzen.

Es ist auf jeden Fall untersagt, entlang der Hauptstraße zu halten (Via di Gracciano nel Corso, Piazza delle Erbe, Via di Volataia nel Corso, Via Opio nel Corso, Via del Poliziano) und auf der Piazza Grande.

Inhaber von Behindertenausweisen, die nicht in der Gemeinde Montepulciano ansässig sind und die eine dauerhafte Aufnahme in die „Weiße Liste“ wünschen (maximal 5 Jahre und in jedem Fall nur bis zum Ablauf des Ausweises), müssen eine Erklärung vorlegen, in der sie die Notwendigkeit eines häufigen Zugangs zur verkehrsberuhigten Zone für physische Behandlungen, zur Arbeit, zum Studium oder aus anderen persönlichen Gründen bescheinigen.

15) VORÜBERGEHEND GEHBEHINDERTE PERSONEN:

Personen mit einer vorübergehenden Gehbehinderung, die wegen körperlicher Behandlung, Arbeitsbedarf oder sonstigem Bedarf in die verkehrsberuhigte Zone fahren müssen, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Diese gestattet die Durchfahrt in der Zone, für die der Zugang genehmigt wurde, und das Parken auf den Anwohnerparkplätzen für maximal 2 Stunden mit Anzeige der Ankunftszeit (außer bei besonderen und nachgewiesenen Bedürfnissen).

Die Bewilligung wird auf besonderen Antrag mit ärztlichem Attest erteilt.

Die Gültigkeit der Genehmigung richtet sich nach dem vorgelegten ärztlichen Attest und beträgt in jedem Fall höchstens 6 Monate.

Die Genehmigung ist erneuerbar, wenn das Fortbestehen der Gründe für die vorherige Ausstellung bestätigt wird.

16) SCHWANGERE FRAUEN UND FAMILIEN MIT KINDERN UNTER 2 JAHREN:

Schwangeren mit Wohnsitz in der Gemeinde Montepulciano kann **eine einzige Genehmigung** für ein einzelnes Fahrzeug erteilt werden, die die Durchfahrt und das Parken ohne zeitliche Begrenzung auf den Anwohnerparkplätzen ermöglicht.

Die befristete Genehmigung wird einer Schwangeren oder nach der Geburt eines Kindes einem Erziehungsberechtigten, oder einer von dieser beauftragten Person erteilt.

Die Genehmigung wird auf Vorlage eines konkreten Antrags unter Beilage der ärztlichen Bescheinigung der ASL über den Schwangerschaftsstand erteilt, unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins oder einer Erklärung über die Geburt und die Meldeadresse des Kindes.

Die Genehmigung gilt bis zum 2. Geburtstag des Kindes, oder auf Antrag während der Schwangerschaft bis 2 Jahre nach dem voraussichtlichen Geburtstermin.

17) POLIZEI- UND RETTUNGSFAHRZEUGE:

Für die Fahrzeuge des Polizeikorps, der Carabinieri, der Finanzpolizei, der Armee, anderer öffentlicher Verwaltungen, die polizeiliche Funktionen ausüben, der Feuerwehr, der ASL, anderer Träger, die Rettungsdienste durchführen, und für Privatfahrzeuge des Personals der Ordnungs- und Polizeikräfte, die für institutionelle, gerichtspolizeiliche oder öffentliche Sicherheitszwecke verwendet werden, werden die Kennzeichen in die dauerhafte „Weiße Liste“ eingetragen. Bei optisch nicht erkennbaren Fahrzeugen mit kennzeichnenden Schriftzügen und Logos wird zusätzlich eine Plakette ausgegeben.

Die Genehmigung berechtigt zum Durchfahren und Parken in allen Zonen.

Der Antrag muss vom Leiter der betreffenden Stelle oder für die anderen Berechtigten vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Arten von Fahrzeugen, die zugelassen werden können: Krankenwagen und Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge, die bei den Polizeibehörden oder der Armee zugelassen sind, die bei anderen öffentlichen Verwaltungen zugelassen sind und für polizeiliche Aufgaben verwendet werden, Fahrzeuge, die für Angehörige der Polizei und Polizeikräfte zugelassen sind und zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

An das Personal der Carabinieri der örtlichen Kaserne auf der Piazza Savonarola kann **nur eine Genehmigung** erteilt werden, die aus einer Plakette mit der Höchstzahl von zwei Kfz-Kennzeichen besteht, die in die dauerhafte „Weiße Liste“ eingetragen werden.

Die Genehmigung erlaubt nur den Transit in Zone A, mit der Verpflichtung, die Zone über den Borgo Buio / die Porta di Gozzano zu verlassen. Das Parken ist auf den für die Fahrzeuge der Carabinieri reservierten Parkplätzen auf der Piazza Savonarola gestattet.

Der Antrag muss vom Stationskommandanten (für das Stationspersonal) oder vom Kompaniekommandanten (für das übrige Personal) gestellt werden.

18) GEMEINDE MONTEPULCIANO UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN:

Bei den Fahrzeugen der Gemeinde Montepulciano werden alle Fahrzeugkennzeichen in die permanente „Weiße Liste“ aufgenommen.

Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt durch alle Zonen ohne Zeit- oder Parkbeschränkung.

Öffentliche Verwaltungen erhalten eine Dauergenehmigung mit einer maximalen Dauer von 5 Jahren. Die Genehmigung besteht aus einer Plakette und der Eintragung in die „Weiße Liste“. Sie erlaubt die Durchfahrt in allen Zonen und das Parken auf allen reservierten Plätzen und für maximal zwei Stunden auf den Anwohnerparkplätzen mit Anzeige der Ankunftszeit.

Dem Bürgermeister, den Stadtratsmitgliedern und Stadträten der Gemeinde Montepulciano, religiösen Autoritäten, Behörden oder anderen Persönlichkeiten mit nachgewiesenem Bedarf an persönlicher Sicherheit kann eine Genehmigung erteilt werden, die aus einer Plakette besteht, die mit einer maximalen Anzahl von zwei zugelassenen Kfz-Kennzeichen und einem Eintrag in die „Weiße Liste“ verbunden ist.

Die Genehmigung kann eine variable Dauer von 1 bis 5 Jahren haben. Bei Inhabern gewählter Ämter richtet sich die Gültigkeitsdauer der Genehmigung nach dem politischen Mandat.

Die Genehmigung ermöglicht die Durchfahrt durch alle Zonen und das Parken ohne zeitliche Begrenzung auf den Anwohnerparkplätzen der verkehrsberuhigten Zone.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung kann direkt vom Interessenten oder über die Verwaltung gestellt werden, der er angehört oder die er vertritt.

Die Leiter und das Verwaltungspersonal der im Gemeindegebiet von Montepulciano vorhandenen Schulen können berechtigt sein, die verkehrsberuhigte Zone für institutionelle Aktivitäten vorübergehend zu durchfahren.

19) ÖFFENTLICHE DIENSTE UND SERVICEUNTERNEHMEN:

Dauerhafte Genehmigungen werden Einrichtungen erteilt, die Netzdienste (Strom, Gas, Wasser, Telefonie usw.), Umwelthygienedienste, Postdienste verwalten sowie Einrichtungen, die öffentliche Versorgungsdienstleistungen erbringen.

Die Genehmigung hat eine Höchstdauer von fünf Jahren

Die Betriebsfahrzeuge der Gesellschaft „SEI Toscana“ werden zugelassen, indem sie in eine permanente „Weiße Liste“ aufgenommen werden.

Die Fahrzeuge von beauftragten Unternehmen der Dienstleister werden in die vorläufige „Weiße Liste“ aufgenommen, wobei die Dauer der Genehmigung der Vertragsdauer entspricht.

Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt durch alle Zonen ohne Zeitbeschränkung und das Parken für maximal zwei Stunden auf den Anwohnerparkplätzen mit Anzeige der Ankunftszeit.

Für in Reparatur befindliche Lastkraftwagen oder Einsatzfahrzeuge ist das Parken in der Nähe des Einsatzortes gestattet, sofern keine Verkehrsbehinderung vorliegt.

20) TAXIS UND MIETWAGEN MIT FAHRER:

Inhaber von lizenzierten Taxis, Frachttaxis und Mietwagen mit Fahrer können zur Durchfahrt durch die verkehrsberuhigte Zone berechtigt werden.

Die Genehmigung besteht in der Aufnahme in die dauerhafte „Weiße Liste“.

Die Genehmigung erlaubt die Durchfahrt durch alle Zonen ohne zeitliche Beschränkung.

Taxis dürfen nur auf den für sie reservierten Plätzen parken.

Mietwagen mit Fahrer dürfen nur so lange anhalten, wie es für das Ein- und Aussteigen der Kunden unbedingt erforderlich ist, sofern sie kein Hindernis darstellen. **Lizenzierte Mietwagen mit Fahrer dürfen niemals in der verkehrsberuhigten Zone parken.**

Alle, die nicht auf der dauerhaften weißen Liste stehen, können die Durchfahrt regeln, indem sie über ein elektronisches Verfahren die Aufnahme des Kfz-Kennzeichens in die temporäre „Weiße Liste“ beantragen.

Zur Erteilung der Berechtigung ist ein gültiger Taxi- oder Mietwagenschein (NCC) erforderlich.

Es können Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t genehmigt werden.

Alle Anfragen, die sich auf Kategorien oder Arten beziehen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, unterliegen einer besonderen Prüfung durch das Kommunalpolizeikommando.

Alle Regelungen, die vor dieser Verordnung galten, werden aufgehoben.

Für die Überwachung der Ausführung dieser Verordnung sind die Beamten der Gemeindepolizei und der Verkehrspolizei verantwortlich (gemäß Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 285/92).

Erforderliche Mitteilungen gemäß Gesetz 241/1990

Für das Verfahren zuständige Organisationseinheit: Gemeindepolizei

Verantwortlich für den Vorgang: Dr. Luca Batignani

Gegen diese Bestimmung kann jeder, der daran interessiert ist, Beschwerde einlegen:

innerhalb von sechzig Tagen nach Veröffentlichung dieser Bestimmung:

- beim Regionalen Verwaltungsgericht der Toskana gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1034 vom 6.12.1971 in seiner gültigen Fassung;
- beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Bezug auf die Anbringung der Kennzeichen und in Bezug auf die Art der angebrachten Zeichen, gemäß Artikel 74 der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 495/92:

innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Veröffentlichung dieser Bestimmung:

- Beim Präsidenten der Republik gemäß dem Verfahren in Artikel 8 ff. der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 1199 vom 24.11.1971.

**DER BEREICHSLEITER
BATIGNANI LUCA**

Die digitalen Unterschriften wurden auf dem Original dieser Urkunde angebracht (gemäß Artikel 24 des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 07.03.2005 in seiner gültigen Fassung) (C.A.D.). Dieses Dokument wird im Original in den Computerarchiven der Gemeinde Montepulciano aufbewahrt (gemäß Artikel 22 des Gesetzesdekrets Nr. 82/2005).